

# Vereinigte Sachsen-Zeitung

Coro 41.

Gedruckt mit Edlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Dienstag den 23. May 1815.

## Kongress zu Wien.

### Muszug

aus dem Conferenz-Protokoll der Mächte, welche den Traktat von Paris unterzeichnet haben

Sitzung vom 12. May 1815.

Die Commission, welche am 9. d. M. ernannt worden ist, um zu untersuchen: Ob es nach den seit Napoleon Bonaparte's Rückkehr nach Frankreich vorgefallnen Begebenheiten, und in Folge der zu Paris erschienenen öffentlichen Schriften über die von den europäischen Mächten am 13. März d. J. gegen Ihn erlassene Deklaration, nöthig sey, zu einer neuen Deklaration zu schreiten, hat in der heutigen Sitzung nachstehenden Bericht abgestattet:

#### Bericht der Commission.

Die am 13. März d. J. gegen Napoleon Bonaparte und seine Anhänger, von den Mächten, welche den Pariser Friedens-Traktat unterzeichneten, erlassne Declaration, ist seit Bonaparte's Rückkehr nach Paris von den durch ihn beauftragten Personen in verschiedenen Formen erörtert worden. Da diese Erörterungen zur allgemeinen Kenntniß gelangt sind, auch ein von Ihm an die sämtlichen Souverains ge-

richtetes Sendschreiben, nebst einer Note des Herzogs von Vicence an die dirigirenden Minister der Europäischen Cabinetts, mit der Absicht die öffentliche Meinung zu gewinnen und irre zu führen, öffentlich bekannt gemacht worden ist: So hat die in der Sitzung vom 9. d. M. ernannte Commission den Auftrag erhalten, über diese Gegenstände ein Gutachten abzugeben; und da man in den obgedachten Bekanntmachungen, um die Declaration vom 13. März zu entkräften, dagegen aufzustellen versucht hat:

1. Dass jene Deklaration, da sie gegen Bonaparte in dem Zeitpunkte seiner Landung in Frankreich erlassen wurde, nicht mehr anwendbar sey, seitdem er sich, ohne offenen Widerstand, der Regierung bemächtigt, und dass eben diese Thatsoche, als hinreichender Beweis des Wunsches der Nation, nicht nur seine ehemaligen Rechte in Rücksicht auf Frankreich von neuem begründe, sondern auch den andern Mächten alle Besugniß nehme, die Rechtmäßigkeit seiner Regierung in Frage zu stellen;

2. Dass Er durch das Anerbieten, den Traktat von Paris zu bestätigen, jeden Grund zum Kriege gegen Ihn aus dem Wege geräumt habe:

So ist die Commission besonders angewiesen worden, in Ueberlegung zu ziehen:

1. Ob in Bonaparte's Verhältnissen gegen die Europäischen Mächte, durch seine Ankunft in Paris, und durch die Umstände, von wel-



den sie begleitet gewesen, eine Aenderung be- auf Treu und Glauben ihm bewilligten feyer-  
wirkt worden sey?

2. Ob das Anerbieten den Pariser-Frie-  
den vom 30. May 1814 zu bestätigen, die  
Mächte bewegen könne, anstatt des in der De-  
claration vom 13. März ausgesprochenen Sy-  
stems, ein anderes anzunehmen?

3. Ob es nöthig sey, eine neue Deklaration  
zur Bestätigung oder näheren Bestimmung,  
der am 13. März ergangnen, bekannt zu ma-  
chen?

Die Commission erstattet, nach reifer Erwä-  
gung der vorstehenden Fragen, der Versamm-  
lung der Bevollmächtigten von dem Resultate  
ihrer Berathschlaungen folgenden Bericht:

### Erste Frage.

Hat sich das Verhältniß Bonaparte's  
gegen die Europäischen Mächte durch den  
ersten Erfolg seiner Unternehmung, oder  
durch die seit seiner Ankunft in Paris vorge-  
fallnen Umstände geändert?

Als die Mächte Bonaparte's Landung in  
Frankreich vernahmen, konnten sie in Ihm nichts  
anders erblicken, als als einen Mann, der,  
indem er an der Spitze eines bewaffneten Hau-  
ses, und mit dem eingestandenen Vorhaben,  
die bestehende Regierung zu stürzen, auf dem  
Französischen Gebiet erschien, indem Er das  
Volk und die Armee zur Empydrung wider den  
rechtmäßigen Monarchen aufrief, und indem Er  
sich den Titel eines Kaisers der Franzosen  
anmaßte \*), sich allen den Strafen Preiß gab,  
welche die Gesetze sämtlicher Staaten gegen  
Verbrechen dieser Art ausgesprochen haben;  
einen Mann, der einen von den Souverains

auf Treu und Glauben ihm bewilligten feyer-  
lichen Vertrag gebrochen hatte; einen Mann  
endlich, der, weil er Frankreich, aus einem  
Zustande der Ruhe und Wohlfahrt, in alles  
Ungemach des innern und auswärtigen Krieges  
gerissen, und über Europa, in dem Augen-  
blick, wo die Wohlthaten des Friedens es für  
seine lange Leiden entschädigen sollten, die trau-  
rige Nothwendigkeit einer abermähligen allge-  
meinen Bewaffnung verhängt hatte, mit Recht  
als ein unversöhnlicher Feind des allgemeinen  
Wohls betrachtet werde. Dies war der Ur-  
sprung, dies waren die Beweggründe der De-  
claration vom 13. März, einer Maßregel,  
deren Gerechtigkeit und Nothwendigkeit allge-  
mein anerkannt worden ist, und welche die  
Stimme der Welt bekräftigt hat.

Durch die Begebenheiten, welche Bonaparte  
nach Paris gebracht, und für den Augenblick  
den Besitz der höchsten Gewalt wieder in seine Hände geliefert haben, ist das  
Verhältniß, worinn er sich zur Zeit seiner  
Landung in Frankreich befand, faktisch geän-  
dert; aber diese durch strafbare Einverständ-  
nisse, militärische Verschwörungen, und empö-  
rten Verrath herbeigeführten Begebenheiten,  
können kein Recht stiften, sie sind aus ei-  
nem rechtlichen Standpunkte betrachtet, null  
und nichtig; und wenn die Lage Bonapartes  
sich wesentlich und rechtskräftig geändert haben  
sollte, so müßten die Schritte, die Er gethan,  
um auf den Trümmern der von ihm gestürz-  
ten Regierung, Seine Macht wieder zu erhe-  
ben, durch irgend einen Rechts-Titel be-  
stätigt worden seyn.

Bonaparte behauptet in seinen Bekannt-  
machungen, die zu Gunsten seiner Wieder-Ein-  
setzung auf den Französischen Thron erklärte  
Stimme des Französischen Volkes, sei hin-  
reichend um diesen Rechts-Titel zu begründen.

Die von den Mächten zu erörternde Fra-  
ge kommt daher folgendermassen zu stehen: Kann  
die wirkliche oder vorgegebene, ausdrückliche  
oder stillschweigende Zustimmung des Französi-  
schen Volkes zur Wiederherstellung der Macht  
Bonapartes, in seinem Verhältnisse gegen  
die auswärtigen Mächte, eine rechtskräftige  
Veränderung bewirken, und ihm einen für die  
Mächte bindenden Charakter beslegen?

Die Commission ist überzeugt, daß jene  
Zustimmung solche Wirkungen nicht haben  
kann; und folgendes sind die Gründe ihrer  
Überzeugung:

\*) Der erste Artikel des am 11. April 1814  
mit Napoleon geschlossenen Vertrages lau-  
tete also: „Der Kaiser Napoleon leistet  
für sich, seine Erben und Nachfolger,  
und alle Mitglieder seiner Familie auf alle  
Souveränitäts-Rechte und Gewalt nicht  
allein über das Französische Reich und das  
Königreich Italien, sondern auch über alle  
anderen Länder Verzicht.“ — Nichts desto  
weniger nannte sich Bonaparte in seinen  
Proklamationen vom Golf de Juan, von  
Gap, von Grenoble, von Lyon u. s. f.  
„Von Gottes Gnaden, und in der Kraft  
der Reichs-Konstitutionen Kaiser der Fran-  
zosen ic. ic. ic.“ S. Moniteur vom 21.  
März d. J.

Die Europäischen Mächte kennen die Grundsätze von welchen sie in ihren Verhältnissen gegen unabhängige Staaten auszugehen haben, viel zu gut, um einem solchen Staate, (wie man sie fälschlich beschuldet), „Gesetze dictiren, sich in seine innern Angelegenheiten mischen, ihm eine Regierungs-Form vorschreiben, ihm einen Oberherrn nach der Willkür oder den Louneu seiner Nachbarn aufzudringen zu wollen“<sup>\*\*</sup>). Sie wissen aber auch, daß die Freyheit einer Nation, ihre Regierungsform zu verändern, gerechte Grenzen haben muß, und daß fremden Mächten, wenn sie gleich nicht besiegzt sind, ihr den Gebrauch den sie von dieser Freyheit machen soll, vorzuschreiben, doch unbezweifelt das Recht zusteht, sich gegen den Missbrauch, den sie zum Nachtheil anderer davon machen könnte, zu verwohren. Von diesen Grundsätzen durchdrungen, müssen die Mächte sich nicht an Frankreich eine Regierung aufzudringen; sie werden aber nie dem Rechte entsagen, zu verhindern, daß unter dem Namen einer Regierung, ein Brennpunkt von Unordnung, Zerstörung und Verderben für alle übrigen Staaten gestiftet werde. Sie werden die Unabhängigkeit Frankreichs in allen den Fällen erkennen, wo sie nicht mit ihrer eigenen Sicherheit und mit der allgemeinen Ruhe von Europa im Widerspruche steht.

Dieses Recht der vereinten Souveräns, bei Verhandlung der innern politischen Verhältnisse Frankreichs eine Stimme zu führen, ist im gegenwärtigen Falle um so unbestreitbarer, als die Abschaffung der Macht, die man jetzt wieder dort einführen will, die Grundbedingung eines Traktats war, auf welchem alle bis zur Rückkehr Bonapartes nach Paris, zwischen Frankreich und dem übrigen Europa bestehenden Verhältnisse ruhten. Am Tage ihres Einzuges in Paris erklärten die Souveräns, daß sie nie mit Bonaparte unterhandeln würden<sup>\*\*</sup>). Diese Erklärung, in Frankreich und in Europa allgemein gepriesen, führte die Entsaugungs-Akte Napoleons, und die Convention vom 11. April herbei; sie ward die Grundlage der Haupt-Unterhandlung, sie wurde in dem Ein-

gange zum Traktat von Paris ausdrücklich in Anregung gebracht. Die Französische Nation, vorausgesetzt, sie sey vollkommen frey, und vollkommen einig, kann sich dennoch jener Grundbedingung nicht entziehen, ohne den Traktat von Paris, und alle ihre bisherigen Verhältnisse mit dem Europäischen Staats-Systeme umzustossen. Von der andern Seite üben die verbündeten Mächte, indem sie auf der nehmlichen Bedingung beharren, nur ein Recht aus, welches ihnen unmöglich bestritten werden kann, man müßte denn annehmen wollen, daß die heiligsten Verträge, je nachdem es einem oder dem andern der contrahirenden Theile beliebt, einseitig gebrochen werden dürfen.

Es folgt hieraus, daß der Wille des Französischen Volkes keinesweges hinreicht, um eine Regierung, die durch seyerliche, von eben diesem Volke mit den sämtlichen Europäischen Mächten abgeschlossene Verträge verbündt war, auf eine rechtkräftige Weise wieder herzustellen, und daß man unter keinem Vorwande, daß Recht, den, dessen Ausschließung vom Throne die Vor-Bedingung aller Friedens-Unterhandlungen mit Frankreich gewesen war, zurück zu rufen, gegen die Mächte geltend machen kann. Der Wunsch des Französischen Volkes, wenn er auch in der gültigsten Form ausgesprochen wäre, würde also nichts desto weniger ohne alle Kraft seyn, wenn es darauf ankommt, eine Regierung wieder einzuführen, gegen welche sich ganz Europa vom 31. März 1814, bis zum 13. März 1815 im Zustande fort dauernder Protestation befunden hat; und, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist Bonapartes Lage heute genau dieselbe, die sie in den beiden letztnannten Zeitpunkten war.

### Z w e y t e F r a g e.

Kann das Anerbiethen, den Pariser Traktat zu bestätigen, in den Maßregeln der Mächte eine Änderung bewirken?

Frankreich hatte keinen Grund, sich über den Pariser Traktat zu beschweren. Dieser Traktat hat Frankreich mit Europa ausgesöhnt er hat allen seinen wahren Bedürfnissen Genüge geleistet, ihm alle wesentlichen Güter, alle Elemente der Wohlthat und des Nahmens, die ein zu einer der ersten Stellen im Europäischen System berufnes Volk, vernünftiger Weise begehrten konnte, gesichert, und nur das versagt, was für Frankreich selbst, unter den trüglichen Schein

<sup>\*)</sup> So wird in dem Berichte des Bonaparteschen Staats-Raths von den Absichten der Mächte gesprochen. S. Moniteur vom 13. April d. J.

<sup>\*\*) Declaration vom 31. März 1814.</sup>

eines grossen National-Glanzes eine unversiegbare Quelle von Bedrückung, Verfall und Elend war. Der Pariser Traktat war sogar eine unvermeidliche Wohlthat für ein Land, welches der Wahnsinn seines Regenten in den hilflossten Zustand gesürzt hatte \*).

Die verbündeten Mächte hätten ihrem Interesse und ihrer Pflicht offenbar zuwider gehandelt, wenn sie für so viel Mäßigung und Großmuth, durch Unterzeichnung des Traktats nicht irgend einen wesentlichen Vortheil erlangt hätten; der einzige aber nach welchem sie strebten, war der Friede für Europa, und Frankreichs Glück. Sie würden sie, in einer Unterhandlung mit Bonaparte, dieselben Bedingungen zugestanden haben, die sie einer Regierung bewilligen konnten, „welche Europa ein Unterpfand der Sicherheit und Behörlichkeit gewährte, und mithin die Mächte der Nothwendigkeit überhob, von Frankreich die Bürgschaften zu verlangen, die sie unter seiner vorigen Regierung gefordert hatten“ \*\*). Diese Klausel kann vom Pariser Traktat nicht getrennt werden; sie aufheben heißt, ihn brechen. Die formliche Zustimmung des Französischen Volkes zu Bonapartes Glückfeier auf den Thron, würde einer Krieges-Erklärung gegen Europa gleich gesten; denn der Friedensstand zwischen Europa und Frankreich beruhte einzig auf dem Traktat von Paris; und der Traktat von Paris kann mit der Herrschaft Bonapartes nicht bestehen.

Wenn dies Argument noch einer andern Stütze bedürfte, so würde es sie gerade in Bonapartes Anerbieten, den Traktat von Paris zu bestätigen, finden. Dieser Traktat war gewissenhaft befolgt und vollzogen worden; die Verhandlungen auf dem Wiener-Kongress waren nur Ergänzungen und Entwickelungen desselben gewe-

sen; und ohne Bonapartes neuen Frevel, wäre die derselbe Traktat, auf eine lange Reihe von Jahren hinaus, eine der Grundlagen des Europäischen Staats-Rechts gewesen seyn. Diese Ordnung der Dinge hat aber einer neuen Revolution Platz gemacht; und die Werkzeuge dieser Revolution, ob sie gleich ohne Unterlaß versichern, „dass sich nichts geändert habe“ \*), verstehen und fühlen nur zu gut, dass alles um sie her anders geworden ist. Die Frage ist heute nicht mehr, ob der Traktat von Paris aufrecht erhalten, sondern vielmehr, ob er von neu geschlossen werden soll. Die Mächte befinden sich wieder gegen Frankreich in der nemlichen Lage, in welcher sie am 31. März 1814 waren. Nicht um dem Kriege vorzubeugen — denn Frankreich hat ihn in der That schon begonnen — sondern um ihm ein Ziel zu setzen, kann man heute Europa den Vorschlag thun, auf Bedingungen, die von denen des Jahres 1814 durchaus und wesentlich verschieden, sind, Frieden zu schließen. Die Frage hat mithin aufgehobt eine Rechtsfrage zu seyn; sie ist nur noch eine Frage der Klugheit und der politischen Berechnung, bei welcher die Mächte nichts als das wahre Interesse ihrer Völker, und das Europäische Gemein-Interesse zu Raths zu ziehen haben.

Die Commission hielt es nicht für nothwendig, die Gründe, welche in dieser letzten Hinsicht die Maßregeln der Cabinetts geleitet haben, hier vollständig auseinander zu setzen. Es mag genug seyn, zu bemerken, daß der, welcher sich jetzt erbietet, den Traktat von Paris zu bestätigen, und anstatt der Bürgschaft eines Souveräns, dessen Rechtlichkeit ohne Flecken, dessen Wohlwollen ohne Gränzen war — die seinige vorschlägt, derselbe ist, der fünfzehn Jahre lang die Erde verwüstete, um Befriedigung für seinen Ehrgeiz zu finden, — der mit Millionen von Schlachtopfern, und dem Wohl einer ganzen Generation ein Eroberungs-System durchsetzen wollte, welches augenblickliche Waffenstillstände, die den Nahmen der Friedensschlüsse nicht verdienten, nur noch drückender und noch verhaschter machen

\*) „Der Kaiser, überzeugt von der kritischen Lage, in welche Er Frankreich versetzt hat, und von der Unmöglichkeit, in welcher Er sich befindet, es zu retten, scheint entschlossen, die Regierung gänzlich, und ohne alle Einschränkung niederzulegen.“ (Schreiben des Marschall Ney an den Fürsten v. Benevent; im Moniteur vom 7. April 1814.)

\*\*) S. den Eingang des Pariser Friedens-Traktat.

\*) So heißt es zu wiederholten Male im Schluss des von Bonapartes Staats-Math erstatteten Berichtes. Moniteur vom 13. April 1815.

ten"); der, nachdem er durch unsinnige Unternehmungen das Glück ermädet, ganz Europa wider sich bewaffnet und alle Kräfte Frankreichs erschöpft hatte, sich gönigher sah, seine Entwürfe aufzugeben, und dem Thron entsegte, um einige Trümmer seiner Existenz zu retten, — der in einem Augenblick wo die Völker Europens sich der Hoffnung einer dauerhaften Ruhe überließen, über neuen Zerstörungs-Planen brütete, und durch eine doppelte Treulosigkeit, gegen die Mächte, die ihn allzu großmuthig geschont, und gegen eine Regierung, der er nur durch die schwarzeste Verrätherey bekommen könnte, den Thron wieder an sich riss, auf den er Verzicht geleistet, und den er nie anders als zum Verderben Frankreichs und der Welt befiehen hatte. Er hat Europa keine andere Bürgschaft vorzuschlagen, als sein Wort. Wer aber hätte, nach einer grausamen Erfahrung von fünfzehn Jahren, noch den Mut, eine solche Bürgschaft anzunehmen? Und wer möchte, wenn es wahr ist, daß die Französische Nation seine Sache zu der ihrigen gemacht hat, auf ihre Rück-Bürgschaft einen größern Werth legen?

Der Friede mit einer Regierung, die solchen Händen anvertraut, und aus solchen Be-

standtheilen zusammengesetzt wäre, würde nichts als ein Zustand immerwährender, Ungewißheit, Unruhe und Gefahr seyn. Keine Macht könnte zu einer wirklichen Entwaffnung schreiten; die Völker würden keinen der Vortheile eines wahren Friedensstandes genießen, und von Kosten aller Art zu Boden gedrückt werden; das Vertrauen würde nirgends wieder ansleben, und folglich Industrie und Handel allenthalben danieder liegen; nichts würde gesichert, nichts würde bleitend seyn in den politischen Verhältnissen, ein finstres Misvergnügen würde über allen Ländern schweben, und das gedängste Europa, von einem Tage zum andern einem neuen Ausbruch entgegen sehen. Die Souveräns haben das Interesse ihrer Völker gewiß nicht verkannt, indem sie einen offnen Krieg mit allen seinen Beschwerden und Opfern einem so peinlichen Zustande vorzogen, und die Märegeln, welche sie ergriffen sind allenthalben mit unbedingtem Besoll aufgenommen worden.

Die öffentliche Meinung hat sich bei dieser großen Gelegenheit auf eine sehr bestimmte und scharfliche Art vernehmen lassen; nie konnten die wahren Gesinnungen der Völker richtiger erkannt und treuer ausgelegt werden, als in einem Augenblitze, wo die Repräsentanten sämtlicher Mächte sich vereinigt fanden, um den Frieden der Welt zu festigen.

### Dritte Frage.

Ist es nöthig eine neue Declaration zu erlassen?

Die Bemerkungen, welche die Commission hier vorgetragen hat, enthalten bereits die Antwort auf die letzte von ihr zu verhandelnde Frage. Sie hält für ausgemacht:

1) daß die Beweggründe, welche den Machten die Declaration vom 13. März eingegaben haben, von so einleuchtender Gerechtigkeit, und so entscheidendem Gewichte waren, daß keine der Sophistereyen, durch welche man jene Declaration zu entkräften vermeint hat, ihr bekommen kann;

2) daß dieselben Beweggründe noch heute in ihrer ganzen Kraft bestehen, und daß die seit der Declaration vom 13. März vorgesallenen faktischen Veränderungen, für das wesentliche Verhältniß Bonaparte's und Frankreichs gegen die übrigen Staaten von keiner Wirkung seyn können;

3) daß das Anerbieten, den Traktat von Paris zu bestätigen, auf den Entschluß der

\*) Die Commission glaubt hier, die wichtigste Bemerkung nicht übergehen zu dürfen, daß der größte Theil der gewaltsäugigen Eroberungen, und gezwungenen Einverleibungen, was durch Bonaparte nach und nach das, was er das große Reich nannte, gebildet hat in jenen Zwischenräumtreulosen Friedens-Statt fanden, die für Europa verderblicher gewesen sind, als die Kriege selbst, von denen es heimgesucht wurde. So hat er Piemont, Porma, Genua, Lucca, das Römische Gebiet, Holland, die Länder der 32. Militär-Division an sich gebracht. In einer ähnlichen Epoche des Friedens (wenigstens mit den sämtlichen Kontinentals-Staaten) führte er auch seine ersten Schläge gegen Portugal und Spanien aus, und glaubte, die Eroberung dieser Länder durch bloße List und Verwegheit vollendet zu haben, als die Vaterländsche und der Mut der Völker der Pyrenäischen Halbinsel ihn in einen unerwarteten blutigen Krieg zog, der der Anfang seines Falles, und der Rettung von Europa wurde.

Mächte in keiner Rücksicht Einfluss haben kann.  
Die Kommission ist daher der Meinung,  
dass es überflüssig seyn würde, eine neue  
Declaration zu erlassen.

Die Bevollmächtigten der Höfe, welche den  
Treaty von Paris unterzeichneten, und,  
als solche den beytrenden Mächten für  
die Vollziehung derselben verantwortlich sind,  
haben den vorstehenden Bericht erwogen und  
genehmigt, und demnächst versügt, dass das  
Protokoll der heutigen Sitzung, den Bevollmächtigten  
der übrigen königlichen Höfe mitgetheilt werbe. Zugleich ist beschlossen worden,  
einen Auszug dieses Protokolls durch den Druck  
bekannt machen zu lassen.

Folgen die Unterschriften in alphabetischer  
Ordnung der Höfe.

(Nach dem Original in Französischer Sprache)

Österreic h. Portugall.

Fürst von Metternich. Graf von Palomella.

Freyherr v. Wessenberg. Saldanha.

Spanien. Lobo.

P. Gomez Labrador. Preussen.

Freyh. v. Humboldt.

Frankreich.	Russland.
Fürst v. Tallyrand.	Gr. v. Rasoumowsky.
Herzog v. Dalberg.	Graf v. Stockelberg.
Graf Alexis v. Noailles	Graf v. Nesselrode.
Großbritannien.	Sch weden.
Elancarty. Cathcart.	Graf v. Löwenhielm.
Stewart.	

Die unterzeichneten Bevollmächtigten genehmigen ebenfalls die in dem vorstehenden Protokolls-Auszuge enthaltenen Grundsätze, und haben denselben ihre Unterschrift beigesetzt.

Wien den 12. May 1815.

Bayern.	Sardinien.
Graf von Rechberg.	Marquis de St. Marsan.
	Graf Rossi.

Danemark.	Sachsen.
Graf v. Bernstorff.	Graf v. Schuleburg.
J. Bernstorff.	

Hanover.	Sizilien (Beyde.)
Graf v. Münster.	Commandeur Russo.
Graf v. Hardenberg.	

Niederlande.	Württemberg.
Baron Spaon.	Graf von Wurzingerode.
Baron H. J. Gern.	Baron Linden.

## Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung. Nro. 41.

### Gubernial-Verlautbarung.

#### N a c h r i c h t. (1)

In der Theresianischen Ritter-Akademie in Wien wird mit Ausgange des heurigen Schuljahrs ein Krainisch Schellenburgischer Stiftungspłatz für Studirende in die Erledigung kommen.

Den hiezu vertheilten Bittwerbern aus der Krainischen Provinz wird es sodann obliegen, ihre mit dem Laufschein, den Schulen-Prüfungs-Pocken-Eimpfangs-Bevignissen, und sonstigen Gründen versehene Bittschriften zur Aufnahme in dieses Institut bis Ende Juny d. J. an das k. k. provisorische Gubernium zu Laibach zu überreichen.

Laibach am 19. May 1815.

### Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

#### E d i c t. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittels gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht: Es seye von diesem Gericht über Anlagen des Mathias Perko Wormunds der Alex und Helena Massavijischen Pupillen, wider Herr Peter v. Andrioli, Inhaber der Güter Rothenbüchel und Sudsch, wegen eines Darlegens pr. 1487 fl. 54 kr. kaum Zinsen in die öffentliche Zeilbiehung dieser Güter sammt An- und Bugehr; und zwar jedes derselben abgesondert gegen sogleiche baare Bezahlung gewilligt worden, da man nun zu dieser Versteigerung 3 Termine bestimmt, und zwar den ersten auf den 26. Juny, den 2. auf den 31. July, und den 3. auf den 4. September l. J. jedestmahl um